

Carl-Ruß-Schule
Fürkerfeldstraße 23
42697 Solingen



IntegrationshelferInnen

Konzeption zur Schulbegleitung an der Carl-Ruß-Schule

Inhalt

1.	Schulbegleitung	2
2.	Rechtliche Grundlagen	2
	SGB XII	2
	SGB VIII	2
3.	Beantragung und Kostenübernahme	3
4.	Aufgaben und Anforderungen an die Schulbegleitung	3
4.1.	Vorbildfunktion von SchulbegleiterInnen	3
4.2.	Überblick über die Aufgabenfelder der Schulbegleiterin/des Schulbegleiters	4
4.3.	Konkrete Aufgaben für SchulbegleiterInnen in der Schule	5
	1. Unterstützung im emotionalen Bereich	5
	2. Unterstützung im sozialen Bereich.....	5
	3. Unterstützung bei der Kommunikation.....	5
	4. Struktur und Kompensation	5
	5. Unterstützung in lebenspraktischen Bereichen	6
	6. Unterrichtsbezogene Unterstützung.....	6
	7. Einbindung in die Gesamtklasse.....	6
5.	Gelingensbedingungen für erfolgreiche Schulbegleitung	6
5.1.	Unterricht und Lernen	6
5.2.	Zusammenarbeit aller Beteiligten	7
5.2.1.	SchülerIn und SchulbegleiterIn.....	7
5.2.2.	SchulbegleiterIn und MitschülerInnen	7
5.2.3.	Lehrkraft und Eltern	7
5.2.4.	SchulbegleiterIn und Kollegium/ Schule.....	7
5.2.5.	SchulbegleiterIn und Lehrkraft/Schule.....	7
6.	Arbeitszeiten der Schulbegleitung	9
	6.1. Betreuungszeiten der Schülerin/des Schülers.....	9
	6.2. Pausenzeiten der Schulbegleitung	9
	6.3. Austausch	9
7.	Krankheitsbedingte Ausfallzeiten.....	9
	7.1. Krankheit des Kindes	9
	7.2. Krankheit der Schulbegleiterin/des Schulbegleiters	9
	7.3. Vertretung/ Einsatz von Springern	9
	7.4. Schulbesuch des Kindes ohne Schulbegleitung.....	9

1. Schulbegleitung

Die Schulische Integrationshilfe hat die Aufgabe, Kinder und Jugendliche bei der Bewältigung ihres Schulalltags individuell zu unterstützen, sofern der Unterstützungsbedarf in einem oder mehreren der folgenden Bereiche über das von Schule leistbare Maß hinausgeht: Verhalten, Lernen, Kommunikation, medizinische und pflegerische Versorgung.

2. Rechtliche Grundlagen

Die Tätigkeit einer Schulbegleiterin/eines Schulbegleiters für den Schulbesuch ist bzw. kann eine Maßnahme zu einer angemessenen Schulbildung im Rahmen der Eingliederungshilfe nach dem SGB XII oder der Jugendhilfe nach dem SGB VIII sein.

SGB XII

§53 Leistungsberechtigte und Aufgabe

(1) Personen, die durch eine Behinderung im Sinne von § 2 Abs. 1 Satz 1 des Neunten Buches wesentlich in ihrer Fähigkeit, an der Gesellschaft teilzuhaben, eingeschränkt oder von einer solchen wesentlichen Behinderung bedroht sind, erhalten Leistungen der Eingliederungshilfe, wenn und solange nach der Besonderheit des Einzelfalles insbesondere nach Art und Schwere der Behinderung, Aussicht besteht, dass die Aufgabe der Eingliederungshilfe erfüllt werden kann. Personen mit einer anderen körperlichen, geistigen oder seelischen Behinderung können Leistungen der Eingliederungshilfe erhalten.

§ 54 Leistungen der Eingliederungshilfe

Leistungen der Eingliederungshilfe sind neben den Leistungen nach den §§ 26, 33, 41 und 55 des Neunten Buches insbesondere

1. Hilfen zu einer angemessenen Schulbildung, insbesondere im Rahmen der allgemeinen Schulpflicht und zu Besuch weiterführender Schulen einschließlich der Vorbereitung hierzu; die Bestimmungen über die Ermöglichung der Schulbildung im Rahmen der allgemeinen Schulpflicht bleiben unberührt
2. ...

SGB VIII

§ 35 a Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche

(1) Kinder und Jugendliche haben Anspruch auf Eingliederungshilfe, wenn

1. ihre seelische Gesundheit mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate von dem für ihr Lebensalter typischen Zustand abweicht, und
2. daher ihre Teilhaben am Leben in der Gesellschaft beeinträchtigt ist oder eine solche Beeinträchtigung zu erwarten ist. Von seelischer Behinderung bedroht im Sinne dieses Buches sind Kinder und Jugendliche, bei denen eine Beeinträchtigung ihrer Teilhabe am Leben in der Gesellschaft nach fachlicher Erkenntnis mit hoher Wahrscheinlichkeit ist.

Dadurch werden insbesondere die Kinder mit einer Autismus-Spektrum-Störung unterstützt. Auch Kinder mit einer schweren ADHS-Symptomatik oder anderen seelischen Erkrankungen, z.B. einem selektivem Mutismus, können entsprechend § 35a SGB VIII Eingliederungshilfe beantragen.

3. Beantragung und Kostenübernahme

Die Eltern müssen die Schulbegleitung beim zuständigen Sozial- oder Jugendamt beantragen, wo über ihren Antrag entschieden wird.

Die Geeignetheit und Notwendigkeit der beantragten Maßnahme muss nachgewiesen werden durch:

- Fachärztliche Stellungnahmen
- Berichte der Schule, Schulleitung, Klassen- u. Förderlehrer
- Förderplan
- Sonderpädagogisches Gutachten
- Therapiezentrum
- Evtl. Pflegegutachten

Die Kosten für die Schulbegleitung werden im Rahmen der Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderung vom zuständigen Sozial- oder Jugendamt übernommen.

4. Aufgaben und Anforderungen an die Schulbegleitung

4.1. Vorbildfunktion von SchulbegleiterInnen

SchulbegleiterInnen sind ein Teil der Schulgemeinschaft und Repräsentanten der Carl-Ruß-Schule. Sie haben eine Vorbildfunktion gegenüber Eltern und SchülerInnen der Carl-Ruß-Schule. Daraus ergeben sich folgende Verhaltensgrundsätze:

Die **Schulordnung** gilt verbindlich auch für SchulbegleiterInnen. Während der Unterrichtszeit verhalten sich die SchulbegleiterInnen so, dass der Unterricht nicht gestört wird. Die **Klassenregeln** sind einzuhalten und eigene Interessen zurückzustellen (z.B. keine Nebengespräche führen).

Das Schulgebäude und Schulgelände ist rauchfreie Zone. **Rauchen** ist nur innerhalb der eigenen Pausen außerhalb des Schulgebäudes möglich. In Anwesenheit von SchülerInnen ist das Rauchen grundsätzlich - auch außerhalb der Schule - untersagt.

Handys müssen in der Schule unsichtbar sein. Die SchulbegleiterInnen sind in den Pausen und in Notfällen jederzeit für die Träger über das Schultelefon erreichbar.

Bei **Krankheit** informieren die SchulbegleiterInnen umgehend auch die Schule bis 8:00Uhr.

Die Pausendauer richtet sich nach dem jeweils geltenden Arbeitszeitgesetz. Genommen werden die **Pausen** in Absprache mit dem Klassenteam.

(Handreichung Schulbegleitung, vds 2016)

4.2. Überblick über die Aufgabenfelder der Schulbegleiterin/des Schulbegleiters

SchulbegleiterInnen haben sowohl die Aufgabe, das ihnen anvertraute Kind auf seinem Weg zu möglichst hoher Selbständigkeit zu unterstützen, als auch die Integration in die Klassengemeinschaft zu ermöglichen nach dem Motto: **Soviel Unterstützung wie nötig und so wenig wie möglich.**

Die konkreten Aufgaben ergeben sich nach den jeweiligen individuellen Erfordernissen des Schülers, um die Schulbildung bzw. den Schulbesuch zu ermöglichen.

Unterrichtsvorbereitung für die SchülerInnen

- gemeinsame Planung/Besprechung des Ablaufs
- angeleitetes Einrichten des Arbeitsplatzes

Unterricht

- Begleitung und Unterstützung bei allem während der Unterrichtszeit anfallenden Tätigkeiten und in allen Unterrichtsformen (Gruppenarbeit, Frontalunterricht...)

Pausen

- ständige Beobachtung und/oder Begleitung, Einüben der Wahrnehmung für Pausensignale
- Strukturierung der Pausen und Schaffen von Rückzugsmöglichkeiten
- Kontakte & Konfliktlösungen unterstützen und begleiten

Schulische Veranstaltungen

- Begleitung, Beobachtung und Unterstützung bei allem während Schulfesten, durchzuführenden Aktivitäten, Ausflügen und nach Absprache auch bei Klassenfahrten (die jeweiligen Betreuungsmöglichkeiten der Schulbegleiterin/des Schulbegleiters werden zu Beginn der Maßnahme mit den Eltern besprochen)
- Begleitung und Betreuung der Praktika

Zusammenarbeit mit den Eltern

- Information der Eltern über den Schulalltag und organisatorische Fragen
- Der Austausch erfolgt bedarfsorientiert und in Absprache mit der Fachkraft des Anstellungsträgers

Kooperation mit der Schule

- Darstellung der individuellen Problematik der Schülerin/des Schülers gegenüber Mitschülern
- Unterstützung des Lehrer-Schüler-Kontakts
- Auf Wunsch der Erziehungsberechtigten Teilnahme an Lehrersprechstunden, Lern- und Entwicklungsgesprächen
- Meldepflicht bei eigener Erkrankung

Kooperation mit dem Träger

- Kommunikation im Rahmen von Anleitergesprächen
- Information des Trägers
- über die Entwicklung, besondere Vorkommnisse und Krisen
- Informationspflicht bei Problemen mit der Schülerin/dem Schüler, der Schule oder den Eltern
- Frühzeitige Information bei eigener Krankheit sowie bei Krankheit des Kindes

4.3. Konkrete Aufgaben für SchulbegleiterInnen in der Schule

1. Unterstützung im emotionalen Bereich

- Die/der SchulbegleiterIn ist eine verlässliche Bezugsperson der Schülerin/des Schülers
- Begleitung in Krisensituationen, z.B. beim Gang in den Trainingsraum
- ermöglicht nach Absprache phasenweisen Rückzug in Einzel- und Kleingruppensituationen und führt die Schülerin/den Schüler im Anschluss in die Gruppe zurück
- Eingreifen in Krisensituationen → deeskalierend; MitschülerInnen, MitarbeiterInnen oder die Schülerin/den Schüler selbst vor verbalen oder körperlichen Übergriffen schützen
- regelmäßige Rückmeldungen an die Schülerin/den Schüler und Förderung einer realistischen Eigen- und Fremdwahrnehmung
- Halt geben und bei Bedarf Kontrolle übernehmen
- Anleitung zum Umgang mit der eigenen Beeinträchtigung
- Hilfe zur Bewältigung von Ängsten und emotionalen Problemen
- Anleitung zur Auseinandersetzung mit schwierigen Verhaltensmustern zur Erweiterung des Verhaltensrepertoires
- Unterstützung beim Aufbau von Selbstkontrolle
- Hilfe beim Aufbau von Unabhängigkeit und Eigenverantwortung

2. Unterstützung im sozialen Bereich

- Beobachtung des Sozialgeschehens
- Unterstützung beim Aufbau sozialer Beziehungen in der Klassengemeinschaft, z.B. Hilfe, Kontakte zu einzelnen Mitschülerinnen/Mitschülern zu knüpfen
- Gemeinsames Lernen und Austausch ermöglichen, z.B. Unterstützung bei Partner-/Gruppenarbeit
- Einüben von angemessenen Verhaltensweisen
- Förderung von Regelakzeptanz
- zu ruhigem und kontrolliertem Verhalten anhalten

3. Unterstützung bei der Kommunikation

- Offenheit für alle kommunikativen Äußerungen der Schülerin/des Schülers
- Hilfen im Bereich der Kommunikation, vor allem bei Verständnisproblemen
- Möglichkeiten für Dialoge schaffen, z.B. Pausengespräche

4. Struktur und Kompensation

- Impulse zur Strukturierung (z. B. Pausen, Freiarbeit, Arbeitsstrukturierung)
- Individuelle Strukturierung des Schulalltags
- Laufende Kontrolle des Aufgabenverständnisses
- Gezielte Aufmerksamkeitslenkung als ständige, aktive Aufgabe
- Veränderung von Arbeitsaufgaben (Anzahl, Reihenfolge) auch im Rahmen anstehender
- Leistungstests in Absprache mit den Lehrkräften
- Begleitungs- und Orientierungshilfen auf dem Schulweg, im Schulgelände, Schulhaus und im Klassenzimmer (hilft z.B. bei Ortswechseln)
- Kenntnis der geltenden Klassenregeln und Vertreten dieser (Rückmeldungen auch über beobachtetes Fehlverhalten anderer Schüler)
- Unterstützung bei individuellen oder klassenbezogenen Ordnungsprinzipien und ihrer Umsetzung

5. Unterstützung in lebenspraktischen Bereichen

- Hilfe bei praktischen Verrichtungen, z.B. Umkleiden beim Sportunterricht und bei Toilettengängen
- Ggf. Hilfe bei Einnahme von Pausenmahlzeiten

6. Unterrichtsbezogene Unterstützung

- begleitet und unterstützt die Schülerin/den Schüler im Unterricht und versucht dabei stets, die Aufmerksamkeit der Schülerin/des Schülers auf das Wesentliche zu lenken
- greift Aufgabenstellungen der Lehrkräfte selbstständig auf und passt diese gemäß dem vereinbarten Nachteilsausgleich und/oder den Vorgaben der Lehrkräfte an (z. B. Zuschneiden des Arbeitsblattes, Anpassen des Umfangs, Hilfestellungen)
- hilft durch regelmäßige Rückmeldungen an die Schülerin/den Schüler, zu einer realistischen Eigen- und Fremdwahrnehmung zu gelangen
- kooperiert mit den beteiligten Lehrkräften, indem er seine Beobachtungen in die Erstellung des Förderplanes einfließen lässt

7. Einbindung in die Gesamtklasse

SchulbegleiterInnen sind keine ZweitlehrerInnen und ihnen obliegt auch nicht die Verantwortung für die inhaltliche Gestaltung des Unterrichts oder der Lernziele der Schülerin/des Schülers. Die SchulbegleiterInnen sind eingebunden in den Arbeitsablauf der Schule, sie sind jedoch primär für den ihnen zugewiesenen SchülerIn zuständig. Das allgemeine Einbringen der Integrationshelferin/des Integrationshelfers in das Klassengeschehen ist in dem Fall möglich und sinnvoll, wenn:

- die eigentliche Aufgabe dabei nicht aus dem Blick gerät
- das Ziel einer weitestgehend „normalen“ Betreuung des Kindes im Klassenverband damit verfolgt und unterstützt wird
- IntegrationsbegleiterInnen dadurch nicht zu Hilfskräften für die Klasse werden, obgleich das Kind keine oder nur noch in deutlich geringerem Umfang eine Integrationsbegleitung benötigt.
- Die Eltern und Erziehungsberechtigten der Klasse werden über den Einsatz eines Integrationshelfers am 1. Elternabend informiert.
- Beobachtungen, die das Kindeswohl einzelner SchülerInnen betreffen müssen immer mit Klassenleitung und Schulleitung besprochen werden.

5. Gelingensbedingungen für erfolgreiche Schulbegleitung

5.1. Unterricht und Lernen

- Geduld und kleine Schritte:
 - im richtigen Moment helfend zur Seite stehen, nicht aber vorschnell eingreifen
 - alle Impulse in Richtung selbstständiger Durchführung aufzugreifen und zu unterstützen
 - Ist die Schülerin/der Schüler dazu in der Lage, eigenständig zu handeln, sollte sich die Schulbegleiterin/der Schulbegleiter zurücknehmen
- Nähe und Abstand:
 - bewusst gewählter Raum zur Entwicklung von Selbstständigkeit → in der Verantwortung der Lehrkraft in Abstimmung mit der Schulbegleitung

- kann von einem völligen Präsenz der Schulbegleitung neben der Schülerin/dem Schüler reichen bis hin zu einem situativen Eingreifen der Schulbegleiterin/des Schulbegleiters der ansonsten in beobachtender Haltung Abstand zur Schülerin/zum Schüler hält
- Orientierung am Förderplan
- Klarheit in der Aufgabenverteilung: LehrerIn hält Unterricht, SchulbegleiterIn unterstützt die Schülerin/den Schüler darin, dem Geschehen zu folgen (siehe auch Kapitel 6 & 5.2)
- Kooperationsfähigkeit aller Beteiligten (siehe Kapitel 5.2)

5.2. Zusammenarbeit aller Beteiligten

5.2.1. SchülerIn und SchulbegleiterIn

Die Schulbegleitung unterstützt die Schülerin/den Schüler, sein Wissen und Können zu zeigen; nimmt nicht die Position einer Zweitlehrkraft ein, sondern ist vielmehr VermittlerIn zwischen SchülerIn und Aufgabenstellung. Indem sie/er Zusammenhänge herstellt und erklärt, gleicht sie/er die Beeinträchtigungen weitgehend aus.

5.2.2. SchulbegleiterIn und MitschülerInnen

Die Aufgabe, die Schülerin/den Schüler in die soziale Interaktion des Klassen - und Schulgeschehens zu integrieren, bringt ihn mit Mitschülerinnen/Mitschülern in Kontakt. Für das Ziel der Einbindung des Schülers in die Klasse und Förderung von Kontakten zu Mitschülerinnen/Mitschülern ist ggf. die Klärung von Konflikten notwendig. Die Schulbegleitung ist für die Schülerin/den Schüler zuständig, nicht für andere SchülerInnen der Klasse. Der Einsatz mit anderen SchülerInnen ist unter bestimmten Bedingungen sinnvoll (siehe Kapitel 4.3.7 ‚Einbindung in die Gesamtklasse‘)

5.2.3. Lehrkraft und Eltern

Hauptansprechperson für die Eltern in Bezug auf die schulischen Belange des Kindes ist und bleibt weiterhin die jeweilige Lehrkraft. Ein regelmäßiger Austausch z.B. über ein Mitteilungsheft, die Lern- und Entwicklungsgespräche oder Elternabende ist hilfreich und ratsam. Verbindliche Absprachen zwischen Eltern und SchulbegleiterIn erfordern die Einbeziehung der Lehrkraft.

5.2.4. SchulbegleiterIn und Kollegium/ Schule

Die Schulbegleitung ist kein Mitglied des Klassen- und Schulteams, wird aber von diesem angeleitet und angewiesen. Es empfiehlt sich, die Schulbegleiterin/den Schulbegleiter und dessen Funktion zu Beginn seines Einsatzes offiziell im Kollegium vorzustellen sowie ihn im Verlauf des Schuljahres über organisatorische Begebenheiten zu informieren. Ansprechpartner für die SchulbegleiterInnen ist Anika Heister. Es finden regelmäßige Treffen statt, um sich gegenseitig auszutauschen und offene Fragen zu klären.

5.2.5. SchulbegleiterIn und Lehrkraft/Schule

Durch der Schulbegleitung kommt es zu einer Veränderung des Teamgefüges. Die Schulbegleitung ist in der täglichen Arbeit eine wichtige vermittelnde und den SchülerInnen begleitende Person, auch wenn dieser von rechtlicher Seite nicht zum Klassen- bzw. Klassenstufenteam gehört. Zur Einbindung in das Teamgefüge sind ein fortlaufender Austausch und klare Absprachen notwendig.

Der konkrete Einsatz der Schulbegleitung muss durch die Beteiligten entsprechend vorbereitet und begleitet werden. Dazu gehört:

- vor dem Einsatz eine Hospitationsphase möglichst in der Klasse des zu begleitenden Kindes

- mündliche oder schriftliche Einführung zu den Grundlagen der Schule (u.a. Schulprogramm, Schulregeln, Trainingsraumkonzept etc.)
- Einweisung durch die zuständige Lehrkraft und Klärung von Fragen: z.B. Was sind die Verhaltensbesonderheiten der Schülerin/des Schülers? Klärungen zu Aufgaben und konkreten Fragestellungen (Was mache ich, wenn ...?)
- Aushändigen des Konzeptes an SchulbegleiterIn durch Schule
- regelmäßige Reflektion der Arbeit
- Unterstützung bei Krisen
- gegenseitiger Austausch der Schulbegleitungen bei regelmäßigen Treffen
- Einbeziehung in Teambesprechungen und Klassenkonferenzen zur Absicherung einer gemeinsamen Einschätzung über die Kinder

Weisungsbefugnis

SchulbegleiterInnen unterliegen im schulischen Betrieb der Weisungsbefugnis der jeweils unterrichtenden Lehr- oder Fachkraft und der Schulleitung. Arbeitsrechtlich unterliegen sie ihrem Träger. Eine regelmäßige Reflexion und Absprache zur Durchführung der Integrationshilfe findet durchgängig statt. In Einzelfällen behält sich die Schule vor, sich bei wiederholt auftretenden Komplikationen, an den jeweiligen Träger zu wenden.

Aufsichtspflicht

Für die Schulbegleitung besteht als Erbringer von Eingliederungshilfen für das Kind grundsätzlich mit den Eltern eine vertragliche Vereinbarung, die auch die Wahrnehmung der Aufsichtspflicht miteinschließt. Gleichzeitig wird diese vertraglich begründete Aufsichtspflicht durch die für die Zeit des Schulbesuchs bestehende Aufsichtspflicht der Schule verdrängt. Das heißt, für die Zeit des Schulbesuchs steht die Schule in der Primärverantwortung zur Wahrnehmung der Aufsichtspflicht.

Die (nachgeordnete) Aufsichtspflicht der Schulbegleiterin/des Schulbegleiters kommt immer dann ins Spiel, wenn

- keine Aufsichtspflicht der Schule besteht (z.B. auf dem Schulweg),
- für die Schulbegleiterin/den Schulbegleiter erkennbar wird, dass diese in besonderen Situationen von der verantwortlichen Lehrkraft nicht wahrgenommen werden kann
- zwischen Schule und SchulbegleiterIn für bestimmte Situationen eine andere Wahrnehmung der Aufsichtspflicht vereinbart wird (z.B. grundsätzliche Aufsicht durch Schulbegleitung während der Pause oder beim Raumwechsel).

Wie verteilt sich die Verantwortung zwischen Schule und SchulbegleiterIn hinsichtlich sonstiger Fürsorgepflichten?

SchulbegleiterInnen übernehmen durch den Hilfevertrag mit den Eltern entsprechende Fürsorgepflichten für die von ihnen betreuten SchülerIn. Anders als die Schule, deren Schutzpflichten sich auf alle SchülerInnen gleichermaßen erstrecken, trifft die Schulbegleitung die Fürsorgeverantwortung zunächst nur für den betreuten SchülerIn selbst, wenngleich die Schulbegleitung – vergleichbar den elterlichen Pflichten – auch Mitverantwortung dafür trifft, dass durch eigenes Verhalten des betreuten Kindes andere nicht gefährdet oder gar verletzt werden. Sämtliche Maßnahmen zum Schutze des betreuten Kindes und den MitschülerInnen können daher grundsätzlich auch durch die Schulbegleitung getroffen werden.

Zur Vermeidung von nicht koordinierten Parallelprozessen und Verantwortungskollisionen – im Handeln wie auch Unterlassen – können dementsprechend Vereinbarungen zwischen Schule und Schulbegleitung getroffen werden, z.B. dass die Schulbegleitung in Situationen aggressiver Durchbrüche primär die (Allein-)Verantwortung für den von ihm betreuten SchülerIn übernimmt, sich die Lehrkraft umgekehrt primär auf die (Schutz-)Verantwortung für die MitschülerInnen und deren Verhalten konzentriert.

6. Arbeitszeiten der Schulbegleitung

6.1. Betreuungszeiten der Schülerin/des Schülers

Der wöchentliche Stundenumfang der Schulbegleitung und die konkreten Einsatzzeiten der Schulbegleiterin/des Schulbegleiters werden von der Schule unter Berücksichtigung der notwendigen Betreuungszeiten des Kindes und der individuellen Zielsetzungen und in Absprache mit dem Jugendamt festgelegt.

6.2. Pausenzeiten der Schulbegleitung

Die Pausendauer richtet sich nach dem jeweils geltenden Arbeitszeitgesetz. Genommen werden die Pausen in Absprache mit dem Klassenteam.

6.3. Austausch

In regelmäßigen Abständen findet ein Austausch mit dem Klassenlehrerteam statt.

7. Krankheitsbedingte Ausfallzeiten

7.1. Krankheit des Kindes

Bei Krankheit des Kindes entfällt die Integrationshilfe. In wie fern ein häuslicher Einsatz erfolgt, liegt im Bereich der Absprachen von Anbieter, Schule, Leistungsträger und Erziehungsberechtigten. Die Information über Krankheit des Kindes an die Schulbegleitung übernimmt die Schule.

7.2. Krankheit der Schulbegleiterin/des Schulbegleiters

Der Schulbegleiter meldet sich rechtzeitig, spätestens jedoch bis 8:00 Uhr im Schulsekretariat telefonisch krank.

7.3. Vertretung/ Einsatz von Springern

Im Fall eines krankheitsbedingten Ausfalls einer Integrationshilfe bemüht sich der Leistungsanbieter um einen Ersatz für die Betreuung des Kindes in der Schule, soweit dies im Einzelfall möglich ist. Hierbei muss die akute Situation der Schülerin/des Schülers, seine Bindung an feste Bezugspersonen sowie die Akzeptanz unbekannter Situationen berücksichtigt werden.

7.4. Schulbesuch des Kindes ohne Schulbegleitung

Auf der Grundlage der aktuellen Situation besprechen KlassenlehrerIn, SchulsozialarbeiterIn und Schulleiter, ob das Kind in der aktuellen Klassensituation ggf. am Unterricht teilnehmen kann.